



VERORDNUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-01/36/121-215

Verordnung

der Salzburger Landesregierung vom 26.11.2015 über die Genehmigung einer Satzungsänderung des Abfallwirtschaftsverbandes Lungau.

Aufgrund des § 3 Abs 3 des Salzburger Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. Nr 105/1986 idgF, wird verordnet:

Der von der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lungau am 12.5.2015 beschlossenen Änderung der Satzung wird die Genehmigung erteilt.

Salzburg, am 01.12.2015
Für die Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr Wilfried Haslauer

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl: 30406-367/3483/49-2015

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung im Bereich des Abschnittes der B311 Pinzgauer Straße (Section Control-Messstreckenverordnung B311 Schönbergtunnel)

Aufgrund § 98a Abs. 1 StVO 1960 idgF wird verordnet:

I. Als Wegstrecke, auf der die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einer bildgebenden technischen Einrichtung, mit der die durchschnittliche Fahr-geschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecke), wird für die B311 Pinzgauer Straße in

- a. Fahrtrichtung Zell/See von BP 12,0 +124m bis BP 15,2 +10m und
- b. Fahrtrichtung Bischofshofen von BP 15,1 +70m bis BP 12,0 +164m festgelegt.

II. Der Beginn und das Ende der überwachten Messstrecke sind anzukündigen.

St. Johann, am 18.11.2015
Für den Bezirkshauptmann
Margarete Seidl

Tourismusverband Rauris
Kundmachung

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Rauris auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom **09.12.2015** verordnet:



Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

1. in Beherbergungsbetrieben und bei Privatzimmervermietung je Nacht auf € 2,00
2. Nächtigungen in Wohnwägen, Mobilheimen und Zelten je Nacht auf € 1,70

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 22.12.2016 in Kraft.

Rauris, am 09.12.2015

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Erich Hutter

Tourismusverband Golling
Kundmachung

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Golling auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 24.06.2015 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde: € 1,10.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Golling, am 14.12.2015

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Obmann Heimo Agritzer

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-C95/1/351-2015

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird

verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am 15. / 16. / 17.03.2016 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 10. Stock, Zimmer Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 02.02.2016 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 6/10, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 01.12.2015
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

FLÄCHENWIDMUNGEN

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde St.Johann im Pongau eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich **„Stadtgemeinde St. Johann im Pongau - Anpassung an geänderte Wildbachgefahrenzonen und geänderte Schipistenflächen sowie Anpassung an die aktuelle DKM“** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von **vier Wochen** - spätestens aber bis zum 19.1.2016 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

St. Johann, am 03.12.2015
Der Bürgermeister
Günther Mitterer

Gemeinde Niedersill
Kundmachung

1. Gemäß §§ 66 Abs. 2 i.V.m. 65 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Niedersill samt Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 **sechs Wochen** lang beginnend ab dem 22.12.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich zu diesem Entwurf Stellung genommen werden.

Niedersill, am 10.12.2015
Der Bürgermeister
Ing. Günther Brennstener

Stadt Hallein
Bauabteilung

Zahl: 31/110-203/8-2015

Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hallein einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Eder Ferdinand und Marianne‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 22.12.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hallein, am 11.12.2015
Für die Stadtgemeindevertretung
Für den Bürgermeister
Der ressortführende Vizebürgermeister
Walter Reschreiter eh.

Gemeinde Nußdorf am Haunsberg
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nußdorf am Haunsberg einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Pal / Sportplatzstraße‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 22.12.2015, mit Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Nußdorf am Haunsberg, am 11.12.2015
Der Bürgermeister
Johann Ganisl

Gemeinde Bramberg am Wildkogel
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bramberg am Wildkogel für den **Bereich ‚Ortskernabgrenzung Bramberg‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 22.12.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine

Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bramberg am Wildkogel, am 10.12.2015
Der Bürgermeister
Hannes Enzinger

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2016	
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs